



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 16.03.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.04.2021
Meldungsnummer: UP04-0000002904

Publizierende Stelle
Bright Law AG, Bundesplatz 9, 6300 Zug

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung COSMOiX AG

Betroffene Organisation:
COSMOiX AG
CHE-489.722.491
Im Eichli 25
6315 Oberägeri

Angaben zur Generalversammlung:
07.04.2021, 10:00 Uhr, Bright Law AG, Bundesplatz 9, 6302 Zug

Einladungstext/Traktanden:
Einladungstext/Traktanden gemäss Anhang zur Meldung.

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der COSMOiX AG

Datum: Montag, 7. April 2021

Zeit: 10.00 bis 11.00 Uhr

Ort: in den Räumlichkeiten von Bright Law AG, Bundesplatz 9, 6302 Zug

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Generelle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die bisherigen Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und unter Verzicht auf artikelweise Beratung den beiliegenden Entwurf der Statuten unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

2. Auflösung mit Liquidation

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung:

1. die Gesellschaft soll aufgelöst und liquidiert werden.
2. als Liquidator soll Dr. Hilmar Lorenz, deutscher Staatsangehöriger, in Oberägeri, gewählt werden, welcher für die Gesellschaft mit dem Zusatz „in Liquidation“ Einzelunterschrift führen und weiterhin als Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift amten soll.
3. Eine Verteilung soll bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen dürfen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden (Art. 745 Abs. 3 OR).

Zug, 15. März 2021

Namens des Verwaltungsrates



Dr. Hilmar Lorenz

Mitglied des Verwaltungsrates

STATUTEN
der
COSMOiX AG

(die "Gesellschaft")

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

COSMOiX AG

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") untersteht.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Oberägeri.

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Verfolgung geschäftlicher Aktivitäten im Bereich der Informationstechnik, insbesondere die Erschliessung und Erbringung von IT Services sowie Netzwerkdienstleistungen für Unternehmen aller Art, für akademische Institutionen und natürliche Personen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantieren und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3: Aktienkapital, Aktien, Meldepflicht

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000. Es ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien im Nominalwert von je CHF 100. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Gesellschaft kann Zertifikate ausgeben, die einen oder mehrere Aktientitel repräsentieren.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 OR kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.

Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 OR kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.

Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 4: Aktienbuch, Register der wirtschaftlichen Berechtigten

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Aktien verzeichnet sind.

Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 5: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Artikel 6: Aufgaben

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten der Gesellschaft;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;

4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind.

Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

Artikel 7: Einberufung von Generalversammlungen, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, schriftlich verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Ort, abgehalten.

Artikel 8: Einberufung von Generalversammlungen, Universalversammlung

Die Einberufung von ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt per eingeschriebenem Brief, Telefax, E-Mail an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der gestellten Anträge des Verwaltungsrates mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Datum der Generalversammlung.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.

Artikel 9: Vorsitzender, Sekretär

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Sekretär, der das Protokoll führt. Der Sekretär muss nicht selbst Aktionär sein.

Artikel 10: Stimmrechte, Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht selbst Aktionäre sein müssen.

Artikel 11: Beschlüsse, Quorum, Protokoll

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bevor ein Beschluss nach Art. 6 Ziff. 3 und 4 dieser Statuten gefasst werden kann, muss der Generalversammlung der Revisionsbericht vorliegen, sofern nicht auf die Revision verzichtet wurde. Im Falle einer ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht einstimmig auf deren Anwesenheit verzichtet hat.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Verwaltungsrat

Artikel 12: Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht selbst Aktionäre sein müssen.

Artikel 13: Amtsdauer, Präsident, Sekretär

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Tritt ein Mitglied zurück oder wird es ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Sekretär. Der Sekretär muss selbst weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Aktionär sein.

Artikel 14: Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeteilt werden.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen
9. andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften im Zusammenhang mit unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitglieder zuweisen. Er hat für angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat wahrt die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen.

Artikel 15: Delegation, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung durch Erlass eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

Artikel 16: Vertretung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

Artikel 17: Einberufung von Sitzungen, Beschlüsse

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung falls vorhanden, vom Vizepräsidenten oder, im Falle der Verhinderung des Präsidenten, und des Vizepräsidenten, von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint.

Unter Vorbehalt von Artikel 18 werden Beschlüsse durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied besteht. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sitzungen des Verwaltungsrates können über Telefon- oder Videokonferenz oder auf elektronischem Wege abgehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates eine physische Sitzung verlangt und sofern die an der Telefon- oder Videokonferenz oder auf elektronischem Wege abgehaltenen Sitzung teilnehmenden Mitglieder klar identifiziert werden können. Die über Telefon- oder Videokonferenz oder auf elektronischem Wege abgehaltenen Sitzungen gelten als am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Beschlüsse, die in einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf elektronischem Wege gefasst werden, folgen den anwendbaren Regeln über Beschlüsse, die in einer physischen Sitzung gefasst werden.

Die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates genügt für Feststellungsbeschlüsse gemäss Art. 651a, 652g, 653g OR.

Artikel 18: Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse können ohne Abhalten einer Sitzung des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag (d.h. per Brief, Fax oder E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 19: Protokoll, Geschäftsbericht

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Alljährlich übermittelt der Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung den schriftlichen Geschäftsbericht, der die finanzielle Lage und die Aktivitäten der Gesellschaft darstellt.

c) Revisionsstelle

Artikel 20: Wahl, Unabhängigkeit, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere Revisionsstellen.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn (10) Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn (10) Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 6 Ziff. 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 21: Anforderungen

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Mindestens eine Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

In einem solchen Fall müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von einem zugelassenen Revisionsexperten bzw. einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchgeführt werden.

Ist die Gesellschaft nur zur eingeschränkten Revision verpflichtet, kann die Generalversammlung als Revisionsstelle auch einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 20.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

IV. Auflösung

Artikel 22: Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft, die nicht auf den Konkurs oder auf ein richterliches Urteil zurückzuführen ist, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

V. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung und Mitteilungen

Artikel 23: Geschäftsjahr

Den Beginn und das Ende des Geschäftsjahres wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 24: Gewinnverteilung

Der Jahresgewinn der Gesellschaft wird auf Basis der Bilanz und Erfolgsrechnung und nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen berechnet.

1/20 (ein Zwanzigstel) des Jahresgewinnes wird den gesetzlichen Reserven zugewiesen, bis diese 1/5 (ein Fünftel) des einbezahlten Aktienkapitals erreichen.

Der Rest des Jahresgewinnes steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche die Bildung weiterer Reserven beschliessen kann. Der Generalversammlung steht das alleinige Recht zu über die Verwendung solcher zusätzlicher Reserven zu entscheiden, unter Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des Gesetzes.

Artikel 25: Mitteilungen, Publikationen

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.

* * * * *

Notarielle Beglaubigung

Hiermit beglaubige ich, Notar des Kantons Zug, Rechtsanwalt Felix Winckler-Knecht, dass die vorliegenden Statuten derjenigen Fassung entsprechen, wie sie heute von der Generalversammlung gutgeheissen wurden.

Zug, 7. April 2021

Der Notar

Felix Winckler-Knecht